

Inhalt	Seite
Weiteres Zubehör und weitere Grundstücksbestandteile	2
Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte	2
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	2
Kosten für die Dekontamination von Erdreich	2
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	2
Mietausfall für Wohnräume	2
Kosten für Hotelunterbringung	2
Telefonkosten	2
Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume	2
Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	3
Sengschäden	3
Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren	3
Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	3
Armaturen	3
Wasserverlust	3

In Ergänzung der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen GKA VGB 2003 gelten folgende Haftungserweiterungen:

Weiteres Zubehör und weitere Grundstücksbestandteile

In Erweiterung von § 1 Nr. 2 c) GKA VGB gilt für die Mitversicherung von Carports, Gewächs- und Gartenhäusern, Grundstückseinfriedigungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten- und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 3 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2 a) GKA VGB) erhöht.

Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte

1. Wir ersetzen die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, ersetzen wir nur, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2 a) GKA VGB).

4. Keine Entschädigung wird geleistet, sofern Sie Versicherungsschutz gegen die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Schäden durch einen anderweitigen Vertrag (z.B. Hausratversicherung) erlangen können.

Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 3 GKA VGB gilt die Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten gemäß § 2 Nr. 1 a) und 1 b) GKA VGB auf 10 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2a) GKA VGB), erhöht.

Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 GKA VGB ersetzen wir die notwendigen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,

b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,

c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und

b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,

c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen Ihrerseits einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 2 Nr. 1 a) GKA VGB.

6. Die Entschädigung ist auf 10 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2a) GKA VGB), begrenzt.

Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

Die Entschädigungsgrenze für versicherte Mehrkosten gemäß § 26 Nr. 4 GKA VGB gilt auf 10 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt

des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2 a) GKA VGB) erhöht.

Mietausfall für Wohnräume

In Erweiterung von § 3 Nr. 2 GKA VGB wird der Zeitraum für den Ersatz von Mietausfall und ortsüblichem Mietwert auf 18 Monate verlängert.

Kosten für Hotelunterbringung

1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 GKA VGB ersetzen wir auch die notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn das Gebäude infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und Ihnen sowie den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil des Gebäudes nicht zugemutet werden kann.

2. Nicht versichert sind Nebenkosten, z. B. Frühstück, Telefon, Beförderungs- und Transportkosten.

3. Die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2 a) GKA VGB).

Telefonkosten

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 GKA VHB leisten wir auch Ersatz für Telefonkosten, wenn infolge eines Versicherungsfalles die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann.

2. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 3 Monaten. Die Entschädigung ist begrenzt auf 100 Euro.

Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 GKA VGB ersetzen wir die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport, die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

2. Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn die ursächliche Gefahr (Blitzschlag oder Sturm) gemäß § 4 Nr. 1 a) oder c) GKA VGB innerhalb des Vertrages mitversichert ist.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

Sofern die Gefahr Feuer versichert ist, gilt Folgendes:

Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

In Erweiterung von § 5 Nr. 7 GKA VGB ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.

Sengschäden

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 und § 5 Nr. 5 GKA VGB ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2a) GKA VGB).

Sofern die Gefahr Leitungswasser versichert ist, gilt Folgendes:

Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren

Die Entschädigungsgrenze gem. § 7 Nr. 3 GKA VGB gilt auf 3 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2 a) GKA VGB), erhöht.

Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 1 GKA VGB gilt als Leistungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 GKA VGB sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

Armaturen

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 GKA VGB ersetzen wir auch Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

2. Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen,

soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 7 Nr. 1 GKA VGB im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

3. Die Entschädigung ist je Armatur begrenzt auf 200 Euro.

Wasserverlust

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 GKA VGB ersetzen wir den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 6 GKA VGB entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt